

SIKO.01	Orientierung und Information, Öffentlichkeitsarbeit	172
SIKO.01.3	Informationspolitik, Informationsstelle generell	
	Aufhebung generelles Feuerverbot in der Gemeinde Embrach	2018-398
	Gültig ab 28.08.2026, 12.00 Uhr28. August 2026, 12.00 Uhr	

Das Wichtigste in Kürze

Mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 wurde aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen erhöhten Brandgefahr per 15. Juli 2026, 12.00 Uhr, ein generelles Feuerverbot erlassen.

Die zwischenzeitlichen Niederschläge haben zu einer Entspannung der Gefahrenlage geführt. Die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des kommunalen Feuerverbots sind damit nicht mehr gegeben. Das mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 angeordnete generelle Feuerverbot wird deshalb per 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.

Das von der Baudirektion des Kantons Zürich am 26. Juni 2026 erlassene generelle Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe bleibt weiterhin bestehen.

Ausgangslage

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der damit verbundenen erhöhten Brandgefahr wurde mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 für das Gebiet der politischen Gemeinde Embrach per 15. Juli 2026, 12.00 Uhr, ein generelles Feuerverbot erlassen.

Die Trockenheit und die erhöhte Brandgefahr hielten in den darauffolgenden Wochen an, weshalb das Feuerverbot auch im August aufrechterhalten wurde. Die zwischenzeitlich eingetretenen Niederschläge haben nun zu einer Entspannung der Situation geführt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Gefahrenlage sind die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des kommunalen Feuerverbots nicht mehr gegeben.

Das mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 angeordnete generelle Feuerverbot soll deshalb per 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben werden.

Erwägungen

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Für das Gebiet ausserhalb des Waldes und der Flächen in Waldesnähe sind die politischen Gemeinden zuständig.

Nachdem sich die Gefahrenlage aufgrund der zwischenzeitlichen Niederschläge entspannt hat und ausserhalb des Waldes und der Flächen in Waldesnähe keine besondere Gefahrenlage mehr besteht, ist die Aufrechterhaltung des kommunalen Feuerverbots nicht mehr er-

Präsidialverfügung vom 27. August 2026

forderlich. Das mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 angeordnete Feuerverbot ist daher aufzuheben.

Vorbehalten bleiben übergeordnete Feuerverbote und Einschränkungen des Kantons Zürich, insbesondere allfällige weiterhin geltende Vorschriften für den Wald und die Flächen in Waldesnähe.

B e s c h l u s s :

1. Das mit Präsidialverfügung vom 14. Juli 2026 angeordnete generelle Feuerverbot auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Embrach wird per 28. August 2026, 12.00 Uhr, aufgehoben.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) RV B
 - b) AL B
 - c) BL BD
 - e) Gemeinden des Embrachertals

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 27. August 2026

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin

Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber